

Satzung der Gemeinde Seelitz zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen (Baumschutzsatzung) vom 08.04.1998

Aufgrund des §4 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S.301) in Verbindung mit §§ 22 und 50 Abs.1 Nr.4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S.1601, ber. 1995, S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze, als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze (nachfolgend als geschützte Gehölze bezeichnet) sowie deren Standorte zwecks
 - Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Gemeinde- und Landschaftsbildes,
 - Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung,
 - Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - Erhaltung oder Verbesserung der Umweltbedingungen, insbesondere des Klimas
 - Schutz des Bodens
 - Bewahrung des kulturellen Erbes geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Seelitz.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für :
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken heran - gezogen werden,
 2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,

4. Gehölze an öffentlichen Straßen , Gleisanlagen der Eisenbahn, sowie auf Flugplätzen und an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,

5 .Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes - Kleingartengesetze

- (3) Geschützte Gehölze, unabhängig, ob es sich um Pflanzungen oder um Naturverjüngungen handelt, sind:
- Laub- und Nadelbäume, einschließlich Nußbäume und Straßenobstbäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend
 - Obstbäume, mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Bäume mit einem Gesamtumfang von 80 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen , daß der Abstand nicht mehr als 5m beträgt.
 - Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume (z.B. Rhododendron, Eibe, Kornelkirsche, Haselnuß), wenn diese einen Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 3m aufweisen.
 - freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m, sowie einer Mindestlänge von 10,00 m
 - Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang (z.B. Gemeine Waldrebe)
- Unter Schutz stehen nicht zur Traubenerzeugung genutzte Weinreben.
- (4) Diese Satzung gilt außerdem für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.
- (5) Geschützte Standorte (nachfolgend Wurzelbereiche genannt) sind:
- bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 3m im Umkreis
 - bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis,
 - bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m²
- (6) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Rechtsverordnungen nach den §§ 16 bis 21 SächsNatSchG bleiben unberührt.

§ 3

Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdung zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Es kann angeordnet werden, daß der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,
 1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder
 2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zu - zumuten sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an den geschützten Gehölzen und in deren Wurzelbereichen, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde, verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen oder führen können, wie z.B.:
 - Durchtrennen von Wurzeln
 - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z.B. Asphalt, Beton)
 - Bodenverdichtung infolge von Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind.
 - Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässer oder ähnlichen schädigenden Stoffen

- Lagerung und Anwendung von Auftaumittel
 - Austretenlassen von Gasen, Flüssigkeiten und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Abluffeinrichtungen
 - Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln
 - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen
 - Veränderungen des Grundwasserspiegels, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung stehen
3. Geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen:
- zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen, sowie zur Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist
 - zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, Beachtung des „Merkblattes Alleen“ (Bundesminister für Verkehr)
 - zur Pflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung in Ufer- und Vorlandbereichen
 - zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen
 - zur Durchführung von Arbeiten der Versorgungsträger unter Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie der RHS LG4 (Unterfahrungen, Rohrvortriebsverfahren)
 - zur Freihaltung von Schutzstreifen an Gasanlagen
- (2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Diese sind der Gemeindeverwaltung Seelitz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze und Gehölzteile, sind bis zur Freigabe durch die Gemeindeverwaltung Seelitz, am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tag ab Anzeige.
Der § 9 ist hier anzuwenden:

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten bei der Gemeindeverwaltung Seelitz zu beantragen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- kurze Begründung
- Lageplan mit Standorten der Gehölze
- Artname (soweit bekannt)
- Größenangaben gemäß § 2, Abs.3
- Kronendurchmesser

- (2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

§ 8 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie den jeweils auf den 5m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs.3 und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen.

§ 9

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden.
Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen.
Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.
- (2) Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage festgelegt.
In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden ..Sollen besonders große, das Erscheinungsbild prägende Bäume gefällt werden, ist die Ersatzpflanzung durch einen Vororttermin festzulegen.
Großsträucher und Hecken sind durch einfache Ersatzpflanzung von mittlerer Baumschulqualität zu ersetzen.
- (3) Gleichfalls können im Benehmen mit dem Antragsteller die Gehölzarten und die Standorte bestimmt werden, wobei vorrangig einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 6 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 9 vorzunehmen, möglich, unbeschadet einer Ahndung nach § 11.
- (2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat er diese Maßnahmen zu dulden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des §4 und ohne Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel, Stamm- oder Kronenbereich so einwirken, daß dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt oder führen kann.,
 2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen läßt oder solche Maßnahmen nicht duldet.
 3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
 4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt
 5. entgegen § 8 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf einen Vorbescheid oder einer Baugenehmigung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht
 6. eine Anzeige nach § 5 Abs.2 unterläßt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs.2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelitz, den08.04.1998.....





 Bürgermeister

/Anlage: Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzung

Bekanntgemacht im Seelitzer Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 27.04.1998

Anlage zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Seelitz
Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen.

Stammumfang bei Bestands- minderung (in cm)	30-60	61-90	91-150	151-220	> 220
Anzahl und Klasse des Ersatzes (max.)	3xA	3xB	3xC	3xD	3xE

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße	
A	Heister bis 3m Höhe	
B	Hochstamm, Stammumfang	8 - 14 cm
C	Hochstamm, Stammumfang	14 - 20 cm
D	Hochstamm, Stammumfang	20 - 25 cm
E	Solitär, Stammumfang	25 - 50 cm

Hinweise: Auf der Grundlage des SächsNatSchG § 25 Abs.1 Nr.5 ist es verboten:
Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhricht oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit
vom 1.März bis zum 30.September abzuschneiden, zu roden oder auf
sonstige Weise zu zerstören; ausgenommen davon ist eine umweltgerechte
Forstwirtschaft.
§ 26 Abs.1 Nr.6 - Schutz bestimmter Biotope
Auch ohne Rechtsverordnung stehen Streuobstwiesen unter besonderem Schutz.